



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Der Ausbau des Arbeiterschutzes

urn:nbn:de:gbv:46:1-908



Der Ausbau des Arbeiterschutzes



Als der deutsche Reichstag die Einsetzung der Reichskommission für Arbeiterstatistik beschloß, hatte man im Sinne, eine Einrichtung zu schaffen, die zur Beurteilung sozialer Zustände das notwendige statistische Material liefern sollte. Kein Mensch witterte eine Gefahr hinter dieser statistischen Kommission. Inzwischen hat sie aber ihre Aufgabe mit außerordentlichem Ernst und anerkanntem Eifer angefaßt, und die Ergebnisse der Arbeiten, mit denen sie hervorgetreten ist, machen plötzlich die Gemüter stutzig, die hinter jeder sozialpolitischen Maßnahme den Weg zum Zukunftsstaate wittern. Man hatte also nichts eiligeres zu thun, als am 7. Mai im preussischen Abgeordnetenhaus eine Interpellation zu stellen, in der die Regierung ernstlich befragt wurde, wie sie sich zu dem gefährlichen Treiben der Kommission stelle, die sozialistisch rettungslos verfeucht sei, in der man ferner mit männlichem, der Situation angemessenem Ernst unverhohlen seine Verwunderung aussprach, daß sich aus einem unter allgemeinem Beifall gebornen und einst so normal beanlagten Kinde ein solcher Wechselbalg entwickelt habe, dem man unter den übrigen, an der Mutterbrust der Verfassungsmäßigkeit großgepäppelten gesitteten Kindern fürderhin ohne dringende Gefahr keinen Platz lassen dürfe. Und männiglich, was sich staats- oder vielmehr „staats“erhaltend nennt, klatschte Beifall.

Auf den Vorwurf der sozialistischen Durchseuchung der Reichskommission für Arbeiterstatistik, „die unter dem Einfluß eines Sozialdemokraten und eines der Sozialdemokratie affiliierten Professors steht,“ hat der frühere Leiter der Kommission, der Kurator der Universität Bonn, Dr. von Rottenburg in Nr. 321 der Nationalzeitung eine deutliche Antwort erteilt, die uns der Mühe überhebt, auf diesen Teil der förmlich erhobnen Anklage einzugehen. Dagegen hat er auf die sachlichen Einwände gegen die Arbeiten der Kommission wenig oder nichts erwidert, und diese bleiben daher noch zu untersuchen. Unsere sozialpolitische Gesetzgebung hat, beginnend mit der Regelung der Arbeitsverhältnisse der „weiblichen und jugendlichen“ Arbeiter in den Fabriken, allmählich die ganze Industrie umspinnen mit einem, wenn auch im einzelnen vielleicht noch mangelhaften, so doch dem einheitlichen Grundgedanken nach großartigen sozia-

reformatorischen Gesetzgebungswerke. Die Thatfache, daß auch auf andern Gebieten des Erwerbslebens ähnliche Mißstände herrschen, wie in der Industrie, legte den Gedanken nahe, die Grundsätze dieser Gesetzgebung auch auf sie anzuwenden; es bedarf dazu, sobald erwiesen ist, daß in einem Gewerbe die Gesundheit der Arbeiter durch überlange Arbeitszeit geschädigt wird, nur einer Verordnung des Bundesrats auf Grund von § 120e der Reichsgewerbeordnung. Und so hat denn die Reichskommission für Arbeiterstatistik zuerst die Arbeitsverhältnisse im Bäckereigewerbe zum Gegenstande sehr zeitgemäßer Untersuchungen und Gesetzesvorschläge gemacht und hat vor kurzem dasselbe gegenüber den wirtschaftlichen und sozialen Zuständen im Handelsgewerbe gethan. Die Verordnung, die zum Schutze der Arbeiter im Bäckereigewerbe und — auch der Konsumenten von Bäckereiwaren vom Bundesrate erlassen wurde, enthält folgende wichtige Bestimmungen:

Die Arbeitsschicht jedes Gehilfen darf die Dauer von zwölf Stunden oder, falls die Arbeit durch eine Pause von mindestens einer Stunde unterbrochen wird, einschließlich dieser Pause die Dauer von dreizehn Stunden nicht überschreiten. Die Zahl der Arbeitsschichten darf für jeden Gehilfen wöchentlich nicht mehr als sieben betragen.

Außerhalb der zulässigen Arbeitsschichten dürfen die Gehilfen nur zu gelegentlichen Dienstleistungen und höchstens eine halbe Stunde lang bei der Herstellung des Vortrages, im übrigen aber nicht bei der Herstellung von Waren verwendet werden.

Zwischen je zwei Arbeitsschichten muß den Gehilfen eine ununterbrochne Ruhe von mindestens acht Stunden gewährt werden.

Auf die Beschäftigung von Lehrlingen finden die vorstehenden Bestimmungen unter der Bedingung Anwendung, daß sich die zulässige Dauer der Arbeitsschicht und die zu gewährende Ruhezeit um eben diese Zeiträume verlängern.

Es folgen dann noch Bestimmungen über die Ausnahmen, die gewährt werden dürfen, über die Form der Bekanntmachung der Verordnung an die Arbeiter, über die Sonntagsruhe usw. In Kraft getreten ist die Verordnung am 1. Juli 1896.

Wenn jemals eine sozialpolitische Verordnung durch ein erdrückendes Thatfachenmaterial gestützt worden ist, so war es diese. Es ist bekannt, daß in keinem Gewerbebetrieb eine solche geradezu berufsmäßige Unsauberkeit herrscht wie im Bäckereibetriebe, und daß nirgends eine solche Ausnutzung der Arbeitskraft bis zur Erschöpfung gäng und gäbe ist wie in der Backstube, ein Zustand, der nur durch eine Verkürzung der Arbeitszeit in den Betrieben dauernd gebessert werden kann. Um so unbegreiflicher ist es, daß gerade diese Verordnung zum Gegenstand einer Interpellation im preußischen Landtage gemacht wurde, daß man gerade in Anknüpfung an sie zu einer Verurteilung unsrer sozialpolitischen Gesetzgebung kommen konnte. Bekanntlich hat sich die konservative Partei von dem Mißlingen des ersten Vorstoßes nicht abschrecken lassen, sondern

geradezu den Antrag eingebracht, die Regierung möge im Bundesrate dahin wirken, daß die Verordnung nicht in Kraft trete. Die Debatte darüber, die sehr lehrreich für die Erkenntnis der — Unkenntnis der konservativen Sozialpolitiker war (sie mußten sich von dem Herrn Handelsminister allerhand bittere Wahrheiten sagen lassen), führte thatsächlich zur Annahme des Antrags. Dennoch wird der Antrag keine praktische Bedeutung erlangen, da Herr von Berlepsch schon vor Beginn der Diskussion erklärt hatte, die Regierung werde einem solchen Beschlusse nicht Folge leisten.

Anders liegen die Dinge bei dem Gesetzentwurfe, den die Reichskommission vor kurzem zur Regelung der Verhältnisse der Angestellten in kaufmännischen Geschäften dem Bundesrate überreicht hat. Das allgemeine Erstaunen und die Entrüstung über die Kühnheit, auch die offenen Ladengeschäfte „unter Polizeiaufsicht“ zu stellen, wie der beliebte Ausdruck lautet, könnte die Vermutung erregen, daß es sich hier um etwas neues, noch nie dagewesenes handle. Das ist keineswegs der Fall. Dr. von Rottenburg hat schon darauf aufmerksam gemacht, daß man sich in England schon seit längerer Zeit mit der Frage eingehend beschäftigt, wie den Angestellten in Ladengeschäften eine kürzere Arbeitszeit verschafft werden könne; das Bedürfnis dafür ist allseitig anerkannt. Aber auch in Deutschland ist die Frage schon mindestens seit 1892, wo vom Ministerium für Handel und Gewerbe Erhebungen über die Arbeitsverhältnisse im Handelsgewerbe angestellt wurden, auf der Tagesordnung, und 1895 hat der „Zentralverband deutscher Kaufleute,“ der sich fast nur aus Detailhändlern zusammensetzt, auf seiner Generalversammlung in Koblenz den Beschluß gefaßt: „Die Generalversammlung des Zentralverbandes deutscher Kaufleute spricht sich dafür aus, daß der Schluß der Geschäftszeit gesetzlich geregelt, die Feststellung der Ladenschlußstunde abends aber den Lokalbehörden nach Anhörung der Beteiligten und nach Maßgabe des Ortsbedürfnisses überlassen werde.“ Eine Sache, die grundsätzlich von den Detailhändlern selbst anerkannt wird, kann nicht so ungeheuerlich sein.

Was enthält nun die Vorlage der Reichskommission? Der Entwurf hat drei Abschnitte, im ersten ist von dem Arbeitsverhältnis der Angestellten, im andern von ihrem Dienstverhältnis und im dritten von der „Konkurrenzklause“ die Rede. Nach § 1, I müssen offene Verkaufsstellen während der Zeit von 8 Uhr abends bis 5 Uhr morgens für das Publikum geschlossen sein, mit der weitern Beschränkung, daß durch die Landeszentralbehörde für ihren Bezirk oder einzelne Teile allgemein oder für gewisse Zweige des Handelsgewerbes angeordnet werden kann, daß die offenen Verkaufsstellen erst von einer spätern Stunde als 5 Uhr morgens an geöffnet werden dürfen oder auch früher als 8 Uhr abends geschlossen werden müssen. Diefelbe Befugnis hat der Bundesrat für das Gebiet des Reichs oder einzelne Teile. Selbstverständlich mußte infolge dieser Maßnahmen in § 2 für diese Zeit der Ruhe des Geschäftsbetriebes der

Gewerbebetrieb im Umherziehen, soweit er unter § 55 Abs. 1 Ziffer 1 und 2 der Gewerbeordnung fällt, sowie der Gewerbebetrieb der in § 42b der Gewerbeordnung bezeichneten Personen verboten werden. Doch können die untern Verwaltungsbehörden Ausnahmen zulassen. Auch die „selbstthätigen Verkaufsapparate“ sind in dieser Zeit außer Thätigkeit zu setzen.

Länger als bis 8 Uhr abends, aber höchstens bis 10 Uhr dürfen die Verkaufsstellen für das Publikum geöffnet sein an den letzten 14 Tagen vor Weihnachten und an Tagen, für die zur Befriedigung eines bei Festen und sonstigen besondern Gelegenheiten hervortretenden Bedürfnisses die untere Verwaltungsbehörde Ausnahmen gestattet; diese Ausnahmen dürfen aber die Zahl von 16 Tagen im Jahre nicht überschreiten.

Die beim Ladenschluß schon anwesenden Kunden dürfen in der nächsten halben Stunde noch bedient werden. Außer der Zeit, wo die Verkaufsstellen für das Publikum geöffnet sind, dürfen Handlungsgehilfen, Lehrlinge und Geschäftsdienner nicht zur Arbeit für das Geschäft herangezogen werden. Nur zur Ausführung der Arbeiten, die vor Öffnung und nach Schluß der Verkaufsstelle zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebes vorgenommen werden müssen, darf der Geschäftsinhaber die Geschäftsdienner heranziehen. Doch müssen ihnen 9 Stunden ununterbrochne Ruhe bleiben.

Zur Hauptmahlzeit ist dem Personal eine Pause von mindestens anderthalb Stunden zu gewähren, wenn das Mittagessen nicht vom Prinzipal gewährt wird.

Weiter sorgt der Gesetzentwurf für hygienische und Sicherheitsmaßregeln gegen Gefahren, für Maßregeln zur Aufrechterhaltung der Sittlichkeit und giebt dem Bundesrate die Befugnis, Vorschriften darüber zu erlassen, welche Anforderungen die Laden-, Arbeits- und Lagerräume, Maschinen und Gerätschaften zu erfüllen haben. Dieselbe Befugnis haben, wenn der Bundesrat keinen Gebrauch davon macht, die Landeszentralbehörden usw.

Der zweite Teil des Gesetzentwurfs befaßt sich mit dem Dienstverhältnis zwischen dem Inhaber einer Verkaufsstelle und dem Handlungspersonal. Das Dienstverhältnis der Gehilfen zum Prinzipal soll von jedem Teil mit Ablauf jedes Kalendervierteljahres nach sechswöchentlicher Kündigung aufgehoben werden können. Durch Vertrag kann eine kürzere oder längere Kündigungsfrist bedungen werden, die auf beiden Seiten von gleicher Dauer sein muß, doch darf sie nicht weniger als einen Kalendermonat betragen. Eine unklare Bestimmung enthält § 6 des zweiten Teils, der lautet: „Nach erfolgter(!) Kündigung bis zur Erlangung(!) einer neuen Stelle ist den Handlungsgehilfen und Lehrlingen die erforderliche Zeit zu gewähren, um(!) sich um eine neue Stellung bewerben zu können.“*) Die Absicht dieses Paragraphen mag ganz löblich sein; aber

*) Der Entwurf scheint in einem recht netten Deutsch abgefaßt zu sein.

was geschieht, wenn der Prinzipal die erforderliche Zeit nicht gewährt? Ist er dann verpflichtet, den Angestellten weiter zu beschäftigen oder Schadenersatz zu leisten? Wer entscheidet überhaupt, ob die „erforderliche Zeit“ gewährt worden ist oder nicht? Aus dieser Bestimmung kann sich ein Rattenkönig von Prozessen entwickeln, deren Entscheidung sehr schwer sein wird. Jeder gutdenkende und handelnde Kaufmann wird einem Angestellten, der ihm oder dem er gekündigt hat, schon jetzt keinen Stein in den Weg legen, wenn er sein weiteres Fortkommen sucht; Chikaneuren gegenüber aber wird die Bestimmung wirkungslos bleiben.

Der dritte Teil des Gesetzentwurfs beschäftigt sich mit der „Konkurrenzklausele.“ Eine Verabredung zwischen Prinzipal und Angestellten, nach der es diesen verboten ist, nach Auflösung des Dienstverhältnisses in ein anderes Geschäft einzutreten oder ein solches selbständig zu begründen, ist unter folgenden Voraussetzungen rechtswirksam: 1. Das Verbot darf höchstens für ein Jahr festgesetzt werden vom Austritt aus dem Geschäft an. 2. Verboten werden darf nur der Eintritt in ein Geschäft gleicher Art oder die Begründung eines solchen innerhalb einer Entfernung von einem Kilometer von der Betriebsstätte des vertragschließenden Geschäftsinhabers aus. 3. Die Konventionalstrafe darf den doppelten Jahresgehalt des betreffenden Angestellten nicht überschreiten. Hat der Geschäftsinhaber ohne Grund gekündigt oder durch vertragswidriges Verhalten seinem Gehilfen Grund zur Auflösung des Dienstverhältnisses gegeben, so fallen alle aus den oben genannten Festsetzungen her fließenden Ansprüche weg.

Man wird zugeben, daß der Arbeit der Reichskommission durchaus nicht Genüge gethan wird, wenn man sich auf die Bestimmung des Achtuhrschlusses der offenen Ladengeschäfte beschränkt. Der Entwurf sorgt für eine Reihe von Maßregeln, die die hygienischen und Sicherheitsverhältnisse im kaufmännischen Geschäft ordnen und Gefahren für die Sittlichkeit beseitigen sollen. Das ist an sich ganz löblich, nur befremdet es, daß sich die Kommission ein Gebiet sozialer Fürsorge hat entgehen lassen, wo Abhilfe dringen nothut, die Fürsorge für die dem Personal außer den Geschäftsstunden zugewiesenen Aufenthaltsorte, die Wohn- und Schlafräume. Es dürfte nur sehr wenige kaufmännische Geschäfte geben, die, wenn das Personal im Hause wohnt, für menschenwürdige Räume ihrer Angestellten sorgen, und die Schlafstellen sind ebenfalls meist von schlechter Beschaffenheit. Man redet so viel von der Vergnügungssucht der jungen Leute, von dem häufigen Wirtshausbesuch, aber man bedenkt nicht, daß bei dem Mangel eines Raumes, wo er sich in seinen Mußestunden behaglich fühlen könnte, dem jungen Kaufmann von vornherein die Lust benommen wird, sich daheim mit einem guten Buche zu beschäftigen; es ist ganz natürlich, daß er dem ungemütlichen Aufenthalt im Hause zu entfliehen sucht, also in die Kneipe nicht ohne Schuld seines Lehrherrn gerät, der

die Hände überm Kopf zusammenschlägt ob der unbegreiflichen Niederlichkeit der heutigen Jugend.

Der Zwangschluß aller Ladengeschäfte um 8 Uhr abends ist nicht der Zweck des Gesetzes, sondern das Mittel, wodurch ein bestimmter Erfolg im Interesse der Angestellten erreicht werden soll. Doch ist es allerdings sehr zweifelhaft, ob dieses Mittel richtig ist. Ein einheitlicher Abendschluß ist in Ladengeschäften nicht so einfach durchführbar, wie in der Industrie der Fabrik- schluß, ohne Härten oder eine große Menge von Ausnahmen aber gar nicht, denn der Verkehr des Publikums im Laden macht den Verkäufer von der Neigung des Käufers abhängig, seine Einkäufe zu einer bestimmten Zeit zu machen, ebenso von der nach Jahreszeit und andern Umständen größern oder kleinern Dring- lichkeit der Nachfrage. Es ist bekannt, daß es in jedem Geschäft gewisse Tages- zeiten und Jahreszeiten giebt, wo der Geschäftsgang besonders stark ist, und es würde da sicher zu Unzuträglichkeiten führen, wenn der Strom des kaufenden Publikums durch gesetzliche Bestimmungen mit dem Glockenschlage abgeschnitten werden sollte.

In der öffentlichen Besprechung des Gegenstandes ist eine große Zahl von Gründen angeführt worden, die die Durchführung des Achtuhrladen- schlusses als unzulässig beweisen sollen, und es wird dabei natürlich mit großen Übertreibungen gearbeitet. Der bedenklichste Angriffspunkt scheint uns der zu sein, daß von den Bestimmungen über den Ladenschluß auch solche Geschäfte betroffen werden, die ohne Personal arbeiten, wenn man auch hier in Betracht ziehen muß, daß die materielle Schädigung nicht so groß ist. Der Zwang aber, der auf das Streben nach Erhaltung und Verbesserung der wirtschaftlichen Lage gerade der kleinsten Gewerbetreibenden ausgeübt wird, muß auch dem ungerecht und volkswirtschaftlich verkehrt erscheinen, der sonst nicht geneigt ist, sich durch die Phrase von der Polizeiaufsicht fangen zu lassen.

Gegen den Achtuhrschluß richtet sich also die Opposition gegen die Vor- schläge der Reichskommission mit Recht. Die Kommission hatte ihn auch ursprünglich gar nicht beabsichtigt. Erst auf das Drängen der großen kauf- männischen Verbände hin wurde er mit aufgenommen. Von den neun größten Verbänden der Kaufmannschaft, mit mehr als 200000 Mitgliedern, unter denen die Geschäftsherren stark vertreten sind, erklärten sich acht bedingungslos für den Achtuhrladenschluß. Das große Geschrei von den „sozialistisch durch- seuchten Anhängern der grauen Theorie“ zeigt also weiter nichts, als daß die gesamte deutsche Tagespresse beinahe die Vorschläge der Kommission und ihre Begründung gar nicht studirt hat, aber trotzdem lustig kritisiert.

Die Kaufleute betonen, daß der Ladenschluß um acht Uhr den Gehilfen und Lehrlingen zu viel freie Zeit gebe, die sie noch mehr, als es schon jetzt infolge der Sonntagsruhe geschehe, an den Kneipenbesuch gewöhnen und, da die Mittel, die ihnen hierzu zu Gebote stehen, knapp sind, zur Unredlichkeit

verführen werde. Diese Befürchtung zeugt zunächst von einem gewissen Schwächegefühl des Kaufmannsstandes. Ist es begründet, daß das Personal, aus dem die zukünftigen Geschäftsherren hervorgehen sollen, an dessen Gebelien also der Kaufmannsstand das größte Interesse hat, sittlich so wenig fest ist, dann liegt doch darin zugleich ein schwerer Vorwurf gegen die Kaufleute als Stand und gegen jeden einzelnen, der einen Lehrling ausbildet: der Vorwurf, daß die Prinzipale die Erziehung der ihnen anvertrauten jungen Leute vernachlässigen. Leider ist dieser Vorwurf nicht unberechtigt. Mit der Gewerbe-freiheit ist manche alte Gewohnheit gefallen, und manche Schranke mußte fallen, aber eines brauchte nicht mit unterzugehen, das patriarchalische Verhältnis zwischen den Angestellten eines Geschäfts und ihrem Geschäftsherrn, das Pflichtgefühl auf der einen wie auf der andern Seite. Wenn sich aber solche be-drohliche Zeichen verspüren lassen, wie Hang zur Unredlichkeit, so ist das richtige Mittel dagegen doch nicht das, den jungen Leuten ganz die Gelegen-heit zur Erholung zu nehmen, sondern sie ordentlich zu erziehen.

Die Absicht, die Angestellten des Handelsstandes auch gegen Gefahren, die der Gesundheit und Sittlichkeit drohen, zu schützen, ist sehr löblich. Eine andre Frage ist es, ob eine solche Absicht sinngemäß durch sondergesetzliche Bestimmungen erreicht werden kann. Da über die Durchführung dieser Be-stimmungen eine Aufsicht walten muß, und da diese Aufsicht am zweckmäßigsten vom Gewerbeinspektor ausgeübt werden würde, so ist sofort klar, daß dieses Sondergesetz überflüssig ist und die ganze Frage mit einem Federstriche geregelt wäre, wenn der Gesetzgeber das Handelsgewerbe ohne weiteres unter die Ge-werbeinspektion stellte; dann kämen sofort die §§ 120a bis 120e der Reichs-gewerbeordnung vom 1. Mai 1892 in Anwendung. Dort heißt es: „Die Gewerbeunternehmer sind verpflichtet, die Arbeitsräume, Betriebsvorrichtungen, Maschinen und Gerätschaften so einzurichten, daß die Arbeiter gegen Gefahren für Leben und Gesundheit soweit geschützt sind, wie es die Natur des Betriebes gestattet.“ Damit wäre nur die Wohnungsfrage noch nicht berührt. Freilich wäre diese Einbeziehung des Handelsgewerbes nicht ohne weiteres möglich, da nach den Schlußbestimmungen der Reichsgewerbeordnung die §§ 120a ff. auf Gehilfen und Lehrlinge in Handelsgeschäften keine Anwendung finden. Es besteht aber hier eben eine Lücke in der Gewerbegesetzgebung, die so ausgefüllt werden muß, daß Sondergesetze vermieden werden können.

Ebenso wenig aber, wie Bestimmungen über Schutz der Angestellten gegen Lebensgefahren und sittliche Gefahren in den Gesetzentwurf gehören, ebenso-wenig gehören die Festsetzungen in Titel II und III hinein, die von dem Dienst-verhältnis und der Konkurrenzklauseel handeln. Es würde zu völliger Ver-wirrung führen, wenn man zwei Fragen, die in das Handelsgesetzbuch gehören, mit Hilfe eines Sondergesetzes erledigen wollte.

So löblich also die Grundgedanken des Gesetzentwurfs sind, und so sehr

eine Entlastung der Angestellten im Handelsstande zu wünschen ist, so wenig kann man sich doch mit dem Gesetzentwurf einverstanden erklären, nicht weil uns seine Ausführung ins sozialistische Fahrwasser bringen würde, sondern weil er unbrauchbar ist. Übrigens richtet die Reichskommission ihre Vorschläge an eine falsche Stelle. Der Bundesrat kann diese Bestimmungen nicht etwa so wie die über den Arbeitstag im Bäckereigewerbe auf dem Verordnungswege auf Grund von § 120c, Absatz II in Kraft setzen, denn dieser Paragraph findet eben auf das Handelsgewerbe keine Anwendung. Will man also trotz aller sachlichen Bedenken doch den Versuch machen, die Arbeits- und Dienstverhältnisse der Angestellten in kaufmännischen Geschäften nach den Vorschlägen der Reichskommission zu regeln, so muß man eine Gesetzentwurf vor den Reichstag bringen.



Welterklärungsversuche

2



In Tiefe und Gründlichkeit, Scharfsinn und Folgerichtigkeit des Denkens kann sich weder Funck-Brentano noch Nordheim mit dem in Südrußland gebornen, in Genf lebenden Spir messen. Erfolge hat er bis jetzt nicht zu verzeichnen; das mag zum Teil an dem abstoßenden Endergebnis seiner Forschungsarbeit liegen. Nicht eine gesteigerte Nachfrage nach seinen Schriften hat ihn veranlaßt, sie aufs neue herauszugeben,*) sondern der Wunsch, seine Philosophie in der besten Form, die er ihr zu geben vermochte, auf die Nachwelt zu bringen. Von seinen erkenntnistheoretischen Arbeiten, die den Kern der vier Bände bilden, darf man ohne Übertreibung sagen, daß sie die Untersuchungen Humes,**)

*) I. und II. Denken und Wirklichkeit. Versuch einer Erneuerung der kritischen Philosophie. Erster Band: Die Norm des Denkens. Zweiter Band: Die Welt der Erfahrung. Dritte revidierte Auflage. III. Moralität und Religion. Dritte Auflage. Recht und Unrecht. Zweite Auflage. IV. Philosophische Essays. Stuttgart, Paul Neff.

**) Für das Studium Humes ist zu empfehlen: David Hume, Traktat über die menschliche Natur. Erster Teil. Über den Verstand. Übersetzt von E. Kötting. Die Übersetzung überarbeitet und mit Anmerkungen und einem Register versehen von [hat!] Theodor Lippz, Professor der Philosophie in München. Hamburg und Leipzig, Leopold Voß, 1895. — Das Register enthält nicht bloß Wörter und Namen, sondern auch Erklärungen, die die Anmerkungen ergänzen.